

Die „Macher“: Der Kommentar zum SGB V wird von *Schlegel* und *Engelmann* herausgegeben und wurde unter Mitwirkung zahlreicher Autoren, durchweg Praktiker aus der Gerichtsbarkeit, sowohl des Bundessozialgerichts als auch der Landessozialgerichte und Sozialgerichte, der Wissenschaft, der Anwaltschaft, der Ministerial-Verwaltung sowie aus Verbänden und der Sozialverwaltung erstellt. Die Autoren haben sich z.T. mit der von ihnen kommentierten Thematik seit Jahren befasst. Insgesamt haben 48 Kommentatoren mitgewirkt, die z.T. nur einzelne Vorschriften oder aber zusammengehörige Paragraphen bearbeitet haben. Der Leser gewinnt sehr schnell den Eindruck, dass in aller Regel eine – wenn auch in unterschiedlicher Funktion – an praktischen Anforderungen orientierte Auseinandersetzung mit den Bestimmungen stattgefunden hat.

Das Konzept: Das Werk ist – ebenso wie die anderen Praxiskommentare – sehr umfangreich, aber dennoch handlich. Wie bei den anderen Kommentaren aus dieser Reihe steht neben der Druckversion eine Onlineversion zur Verfügung. Mit dem Erwerb des Kommentars erhält der Käufer für 12 Monate Zugang für bis zu drei Nutzer zur Onlineversion. Diese Version hat den Vorteil, dass ein gezielter Zugriff ohne Suche in einem umfangreichen Kommentar möglich ist.

Der Vorteil der Onlineversion liegt vor allem auch in weiterführenden Links und einer, durch Updates zu erreichenden Aktualität, die auch mit einer Loseblatt-Ausgabe der Druckversion nicht möglich wäre.

Die Struktur: In beiden Versionen des Kommentars findet der Leser eine Fülle von Informationen zur Gesetzesgeschichte, der systematischen Einordnung der jeweils kommentierten Vorschrift unter der Überschrift „Basisinformation“. Es folgt dann standardmäßig unter der Überschrift „Auslegung der Norm“ eine Auseinandersetzung mit dem Normtext mit einer Vielzahl von Hinweisen auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Gelegentlich finden sich noch weitere Gliederungspunkte, z.B. „Praxishinweise“ (etwa bei § 44), die sich mit speziellen praktischen Fragen des Verwaltungsvorgangs befassen. Einige Autoren, z.B. *Freudenberg*, in § 83 berichten auch in einem gesonderten Gliederungspunkt von Reformbestrebungen. Manchmal finden sich auch beide Punkte wie bei der sehr ausführlichen Kommentierung von *Clemens* zu § 106.

Bemerktes und Bemerkenswertes:

Die Ausführungen von *Freudenberg* zeigen, dass der Kommentierung der Vorschriften über die Honorarverteilung (§ 85 SGB V) eine intensive richterliche Beschäftigung mit der Materie vorangegangen ist. Auch die Durchdringung der neuen Vorschriften der §§ 87a ff. SGB V ist sehr gelungen. Ob allerdings dem Autor zuzustimmen ist, dass vor der Bekanntgabe von Regelleistungsvolumen (RLV) an den Arzt eine Anhörung gem. § 24 Abs. 1 SGB X unterbleiben kann, weil es – so Rz. 82 zu § 87b – sich dabei um die Zuweisung eines Rechts handelt und nicht in eine Rechtsposition eingegriffen werde, erscheint fragwürdig. Das Argument erscheint in Anbetracht des Regelungszwecks nicht überzeugend. Gemäß § 87b Abs. 2 dienen RLV dazu, eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Arztes zu verhindern. Jedenfalls der betroffene Arzt wird RLV immer als Belastung erleben.

Zu der wettbewerbsrechtlichen Problematik in der Krankenversicherung dürfte derzeit keine bessere Darstellung zu finden sein als bei *Engelmann*. Insofern darf man sich auf die Überarbeitung aufgrund der Änderungen des GKV-OrgWG in § 69 unter Einbeziehung der SGG-Änderung durch § 142a SGG freuen. Die ausführliche Darstellung und eingehende Auseinandersetzung des Autors mit der Vorschrift in ihrem Beziehungsgefüge zu anderen nationalen und europarechtlichen Bestimmungen war für den Verfasser als Justiziar einer großen KV in einer von ihm zu führenden gerichtlichen Auseinandersetzung außerordentlich hilfreich.

Ausgesprochen gut gelungen erscheint auch die Kommentierung von *Clemens* zu §§ 106, 106a SGB V. Der Leser findet hier zahlreiche Fallkonstellationen. Von praktischem Verständnis ist dabei auch die Kommentierung zur Vorstandshaftung (§ 106 Rz. 273 ff.) geprägt. Anders als bei der Kommentierung aus der Richterschaft ist bei den Ausführungen von Verwaltungspraktikern die Gefahr gegeben, dass sich Formulierungen finden, die von einer bestimmten Sicht der Dinge herühren. Dem Verfasser erscheint etwa der – doppelte – Hinweis, die Beteiligung einer Kassenärztlichen Vereinigung am Verfahren zur Zulassung eines Krankenhauses zur ambulanten Versorgung sei als kritisch zu erachten (§ 116b Rz. 25, 51), insofern nicht unverdächtig. Die Formulierung erscheint auch wenig hilfreich. Soll Kritik ein Ausschlusskriterium für eine Beteiligung sein? Oder soll die verfahrensführende Behörde davon abgehalten werden, eine Kassenärztliche Vereinigung zu beteiligen?

Trotz seiner außerordentlichen Ausführlichkeit wird auch dieser Kommentar beim Leser noch Wünsche offenlassen. Z.B. hätte sich der Verfasser beim Auskunftsanspruch nach

§ 305 noch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der Vorschrift zu den Datenschutzgesetzen bzw. ggf. dem Informationsfreiheitsgesetz gewünscht.

Obwohl in § 79 Rz. 19 das Verhältnis von Vertreterversammlung und Vorstand einer Kassenärztlichen Vereinigung vom Grundsatz her erläutert wird, gibt es durchaus Anlass zu einer noch vertiefenden Auseinandersetzung. Dies zeigt etwa die Veröffentlichung von *Kaltenborn*, Die Binnenorganisation der Kassenärztlichen Vereinigungen (in *GesR*, 2008, S. 337). Die Fragestellung ist von hoher praktischer Relevanz. Dies gilt auch für die Frage der Aufbringung von Mitteln (Rz. 20). Hier wird sich der Kommentator der neuen Herausforderung stellen müssen, die sich durch Selektivverträge nach § 73b, c SGB V ergibt, wenn sich hierdurch die über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechneten Beiträge verringern.

Auch bei der Frage der Veröffentlichung von Satzungen ist die Kommentierung von Frau *Steinmann-Munzinger* zwar erfreulich differenziert (§ 81 Rz. 24). Die Kommentierung enthält aber leider – noch – keine Aussage über die Veröffentlichung im Internet, inwieweit sie möglich erscheint und von welcher Konditionierung eine solche Veröffentlichung ggf. dirigiert wird. Auf neue Medien wird aber schon durch die Diskussion der Veröffentlichung der Diskette eingegangen (Rz. 25).

Persönliche Bewertung: Angesichts der Fülle der von allen Autoren sorgfältig zusammengetragenen Informationen lässt sich das Fazit ziehen: Mehr konzentrierte Informationen als in dem vorliegenden Praxiskommentar dürften gegenwärtig kaum zu erlangen sein. Dies macht den Kommentar gerade für den Praktiker, der sich in seinem Alltag oft vor einer neuen Herausforderung sieht, besonders attraktiv. Dabei gehen die Kommentierungen über rein praktische Erwägungen hinaus und vermögen vielfach auch wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Wenn sich der Zugang zur Onlineinformation noch einfacher gestalten ließe, dürfte die gesuchte Stelle auch schneller zu finden sein als in der Druckversion. Spätestens dann wird sich die Frage stellen, ob der „Favoriten-Platz“ im PC den Kommentar in Buchform vom Schreibtisch verdrängt.

Insgesamt ist der Kommentar von hoher Qualität und großem praktischen Nutzen; er ist modern, kompetent, praxisnah und eine Bereicherung der Kommentarlanschaft. Er empfiehlt sich sowohl als einziger Kommentar für den Praktiker als auch für eine Anschaffung über vorhandene Kommentare hinaus, um sich weitere Ansichten zu erschließen.

*Dr. jur. Horst Bartels,
Justiziar
der Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein*